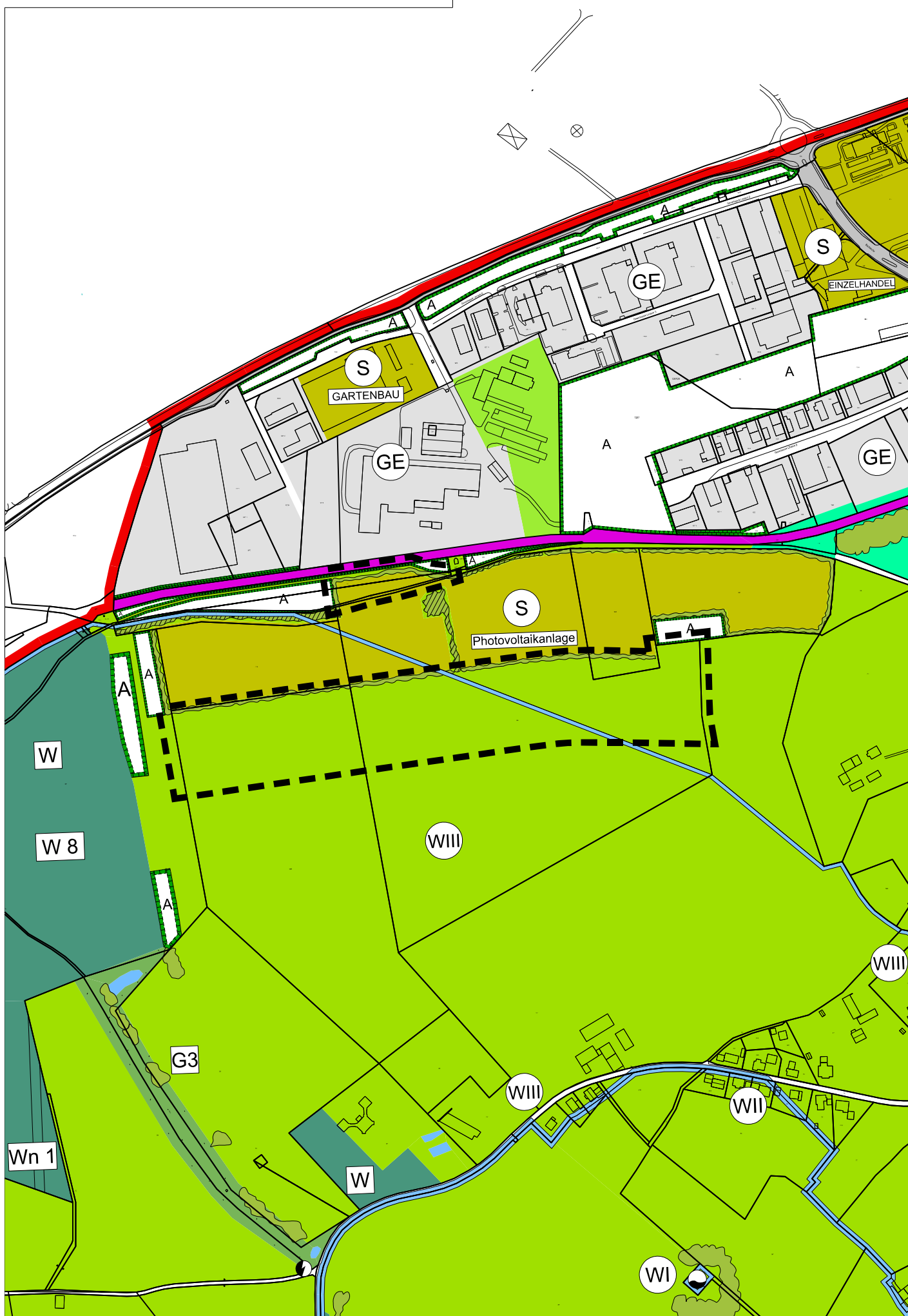
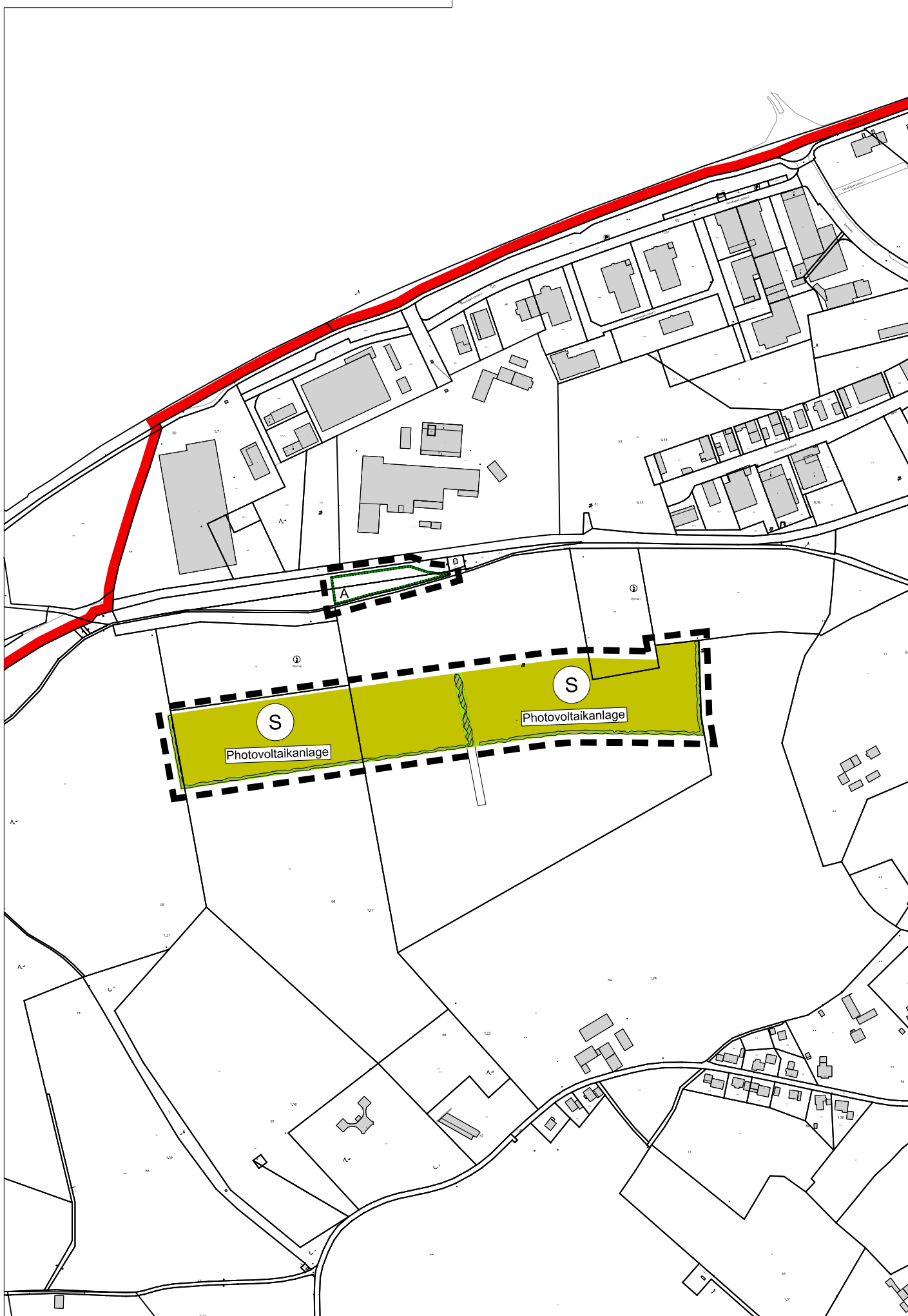


bestehender Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan



Änderung Flächennutzungsplan
mit integriertem Landschaftsplan



ZEICHENERKLÄRUNG

A) DARSTELLUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 -  Sonderbauflächen
Photovoltaikfreiflächenanlagen
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÜBERÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**
 -  Bahnanlagen
- GRÜNFLÄCHEN**
 -  öffentliche Grünfläche
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 -  Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
(mit Angabe der Schutzzone)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
 -  Flächen für die Landwirtschaft
 -  Flächen für Wald
 -  lfd. Nr. der Einzelbeschreibung im LP
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
 -  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 -  Ausgleichsfläche mit Zuordnung zur Errichtung der Photovoltaikanlage
 -  Besondere Gehölze (mit lfd. Nr. der Einzelbeschreibung im LP)
 -  erhalten
 -  pflanzen
 -  Waldumbau

B) PLANZEICHEN UND HINWEISE

-  Umgrenzung Änderungsbereich
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze

- Der Stadtrat der Stadt Burghausen hat in seiner Sitzung vom 19.01.2022 beschlossen, für den genannten Bereich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan war daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2022 hat in der Zeit vom 11.02.2022 mit 11.03.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.02.2022 hat in der Zeit vom 11.02.2022 mit 11.03.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 27.06.2022 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2022 mit 22.08.2022 am Verfahren beteiligt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 27.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2022 mit 22.08.2022 öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Burghausen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 21.09.2022 den geänderten Flächennutzungsplan in der Fassung vom 27.06.2022 festgestellt.

(Siegel) Burghausen, 24.10.2022

Florian Schneider
Erster Bürgermeister

- Das Landratsamt Altötting hat den geänderten Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 24.10.2022 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel) Burghausen, 24.10.2022

Florian Schneider
Erster Bürgermeister

- Ausgefertigt:

(Siegel) Burghausen, 24.10.2022

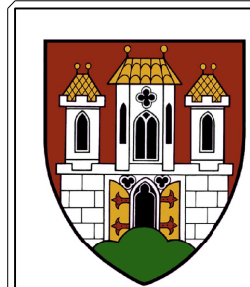
Florian Schneider
Erster Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des geänderten Flächennutzungsplanes wurde am 25.10.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

(Siegel) Burghausen, 25.10.2022

Florian Schneider
Erster Bürgermeister

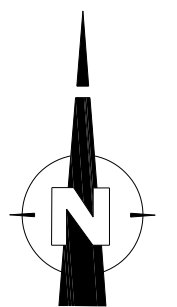


STADT BURGHAUSEN
LANDKREIS ALTÖTTING

ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES mit integriertem Landschaftsplan

FÜR DEN BEREICH ERWEITERUNG DER FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE IM HIERINGER FELD

BAHNLINIE TÜSSLING-BURGHAUSEN (südlich), GEWERBEGEBIET LINDACH (westlich);



M = 1 : 5000

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF:
BURGHAUSEN, 07.02.2022 GEÄNDERT: 27.06.2022
STADTBAUAMT

EIBLMEIER

WIMMER



STADT BURGHAUSEN



Begründung

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burghausen

für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld,
Bahnlinie Tüßling – Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich);

Stand: 21.09.2022

1. ÄNDERUNGSBEREICH - EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft eine Fläche mit ca. 39.000 m² im Hieringer Feld südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen. Die geplante Erweiterung der PV-Freiflächenanlage liegt auf den städtischen Grundstücken FL.-Nrn. 338/1, 346/0 und 346/1, Gemarkung Raitenhaslach.

2. ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Die Energieversorgung Burghausen GmbH, an der die Stadt Burghausen mit 50 % beteiligt ist, hat bei der Bayernwerk Netz GmbH die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit einer geplanten Modulleistung von 4.201 kWp beantragt. Standort der geplanten Neuanlage ist auf den städtischen Grundstücken FL.-Nrn. 338/1, 346/0 und 346/1, Gemarkung Raitenhaslach. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist im Planteil dargestellt. Eine Netzanschlusszusage für die erweiterte Anlage liegt beim Anschlusspunkt Trafostation in der Haydnstraße/Ecke Brahmstraße vor.

Angesichts der Vorbelastung der Landschaft durch die bestehende Eisenbahntrasse, werden momentan in einem Korridor von 200 m längs der Schienen Einspeisevergütungen nach § 32 EEG bezahlt. Die Abstandtiefe wurde von ursprünglich 110 m auf 200 m angehoben, so dass sich eine Möglichkeit zur Erweiterung der vorhandenen PV-Freiflächenanlage nach Süden ergibt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) Baugesetzbuch (BauGB) klar. Im Flächennutzungsplan kann insbesondere dargestellt werden: ... die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom...

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burghausen stellt den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93a derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Freiland-Photovoltaikanlage, die im Außenbereich als selbständige Anlage errichtet werden soll, herzustellen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes verbunden mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93a erforderlich.

3. BAUPLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

Vorgaben der Raumordnung

Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen auf kommunaler Ebene zu berücksichtigen.

Einschlägig bei PV-Freiflächenanlagen sind insbesondere die Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Abschnitte 1.3 „Klimawandel“, 5.4. „Land- und Forstwirtschaft“, 6.2

.....

„Erneuerbare Energien“ und 7.1 „Natur und Landschaft“ im Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP (GVBl. 2013, S. 550):

In Abschnitt 1.3 ist folgender Grundsatz (G) einschlägig:

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

In Abschnitt 5.4. sind insbesondere folgende Grundsätze (G) einschlägig:

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

In Abschnitt 6.2 sind insbesondere folgendes Ziel (Z) und folgende Grundsätze (G) einschlägig:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

In Abschnitt 7 sind insbesondere folgende Grundsätze (G) relevant:

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

PV-Freiflächenanlagen können ihre Umgebung in Abhängigkeit von konstruktiver Ausführung und dem jeweiligen Standort mehr oder weniger stark optisch beeinträchtigen. Bodennahe, niedrige Modulanlagen sind dabei in der Regel einfacher in die Umgebung einzubinden als hohe Aufständereien oder gar eigens als Modulträger errichtete Gebäude. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden ergibt sich durch steil aufragenden Elemente eine Fernwirkung. Im Rahmen der gemeindlichen Bebauungsplanung sind daher die einschlägigen Festsetzungsmöglichkeiten (z.B. Höhe der Module, Abstände, freizuhaltende Flächen, Gliederung in Teilflächen, Grünliederungen, Einzäunung, Art und Maß der Eingrünung etc.) zur Sicherung einer bestmöglichen Einfügung sorgfältig zu prüfen und ggf. einzusetzen.

Die landesplanerische Überprüfung erfolgt im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens durch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, die als Träger öffentlicher Belange beteiligt wurde.

.....

Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung

Wegen der Lage in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebiets (Verordnung des Landratsamtes Altötting über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Burghausen und in den Gemeinden Burghausen a. d. Alz und Mehring (Landkreis Altötting) für die öffentliche Wasserversorgung Burghausen vom 01.08.1995 (VO)) muss die mögliche Befreiungslage wasserrechtlich geprüft werden (Siehe LfU - Merkblatt 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten).

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6.2 der VO ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot wird mit folgender Begründung beantragt:

Bei der Photovoltaikfreiflächenanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage, bei der kein Abwasser anfällt. Die Gründungstiefe der Modultrasse erreicht den höchsten Grundwasserstand bei weitem nicht. Beim Bau und beim Rückbau wird kein großflächiger Bodenabtrag erfolgen und eine tiefe Lockerung der Deckschicht vermieden. Geländeauffüllungen werden nicht vorgenommen. Die Transformatoren werden außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet. Zur Reinigung der Solarmodule wird ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet.

4. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer von PV Freiflächenanlagen mindestens 20 Jahre. Ob und in welcher Form vergleichbare Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt auf diesen Standorten weitergeführt werden, wird vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Energiesektor sowie im Hinblick auf die Herstellungskosten und die Ausgestaltung der künftigen Förderpolitik entschieden. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes dann nicht mehr gegeben ist, muss die PV-Freiflächenanlage zurückgebaut werden.

Die Stadt Burghausen ist Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die PV-Freiflächenanlage errichtet wird. Im Pachtvertrag mit der künftigen Anlagenbetreiberin, der Energieversorgung Burghausen GmbH, ist eine Verpflichtung zum Rückbau nach Betriebsaufgabe vereinbart. Die Rückbauverpflichtung muss nicht über eine Grunddienstbarkeit gesichert werden, da die Stadt Burghausen alleinige Grundstückseigentümerin ist und die Hälfte der Gesellschafteranteile an der Energieversorgung Burghausen GmbH hält und sich somit selbst verpflichtet ist.

Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage wird eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im Pachtvertrag zwischen der Stadt Burghausen und der Energieversorgung Burghausen GmbH sichergestellt. Nach dem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Damit wird der Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt und der Flächenentzug für die Landwirtschaft zeitlich begrenzt.

Der Flächennutzungsplan ist nach dem vollständigen Rückbau der Anlage wieder in eine Fläche für die Landwirtschaft zu ändern.

5. ERSCHLIESSUNG

Die Zufahrt zum Baufeld erfolgt vom ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 11 (Weg in Lindach entlang der Bahnlinie, Fl.-Nr. 1279/0, Gemarkung Raitenhaslach) über das städtische Grundstück Fl.-Nr. 346/1, Gemarkung Raitenhaslach und das private Grundstück Fl.-Nr. 1282/0, Gemarkung Raitenhaslach. Die Zufahrt wird zwischen den

.....

bestehenden PV-Modulreihen in einer Breite von 4 m angelegt. Innerhalb der Anlage soll ein unbefestigter Pflweg die Umfahrung der Module und die Erreichbarkeit der Einfriedungen ermöglichen. Bis zu den Trafostationen wird der Weg so ausgebaut, dass er mit Feuerwehrfahrzeugen sicher befahren werden kann.

Der Anschluss an das Stromnetz erfolgt über die Trafostation in der Haydnstraße/Ecke Brahmstraße. Ob dafür eine neue Stromleitung von der PV-Anlage zum Anschlusspunkt verlegt werden muss, oder bereits bestehende Kabel mitbenutzt werden können, muss noch geklärt werden. Die Leitung wird - soweit erforderlich - im öffentlichen Grund verlegt.

6. STANDORTAUSWAHL

Die Stadt Burghausen steht vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen.

Grundsätzlich geeignete Standorte für PV-Freilandanlagen sind insbesondere:

- a) versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- b) Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- c) Abfalldeponien sowie Altlastenverdachtsflächen
- d) Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- e) Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen
- f) Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- g) Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung

Angeichts der Vorbelastung der Landschaft durch die bestehende Eisenbahntrasse von Tüßling nach Burghausen wurde dieser Standort ausgewählt. Es werden momentan in einem Korridor von 200 m längs der Schienen Einspeisevergütungen nach § 32 EEG bezahlt. Die Abstandstiefe wurde von ursprünglich 110 m auf 200 m angehoben, so dass sich eine Möglichkeit zur Erweiterung der vorhandenen PV-Freiflächenanlage nach Süden ergibt.

Die erweiterte Anlage ist aus der Ferne nur von Süden einsehbar, da die westliche und östliche Blickrichtung durch Wald verstellt ist. Das Landschaftsbild ist aus der südlichen Blickrichtung (vom Ortsteil Bergham her) bereits durch die bestehende PV-Freilandanlage vorbelastet. Eine Verschlechterung tritt nicht mehr ein; die Anlage rückt lediglich näher an Bergham und an das Außenbereichsanwesen in Lindach 36/36a heran.

7. IMMISSIONSSITUATION

Durch Lichtreflektionen der PV-Module selbst, aber auch von Teilen der Modulträger- oder Unterkonstruktionen, kann eine Beeinträchtigung ausgehen. Aufgrund der Ausrichtung der Anlage bzw. des Montagewinkels der Solarmodule, wegen der Eingrünung der Anlage und wegen der Entfernung zu bewohnten Gebieten sind aber keine unzumutbaren Störungen oder Belästigungen zu erwarten.

.....

8. UMWELTBERICHT UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts und die dafür erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich getrennt voneinander ermittelt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist bei PV-Freiflächenanlagen eine Umweltprüfung durchzuführen. Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigung der eigentlichen Maßnahme kann unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens abgedeckt wurde; § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar. Da PV-Freiflächenanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen B-Plänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung die einschlägigen Belange zumeist bereits erfassen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ein Umweltbericht mit integrierter Prüfung der artenschutzrechtlichen Befreiungslage durch natureconsult, Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie aus Altötting erstellt.

Ein neuer, ergänzender Umweltbericht für die Erweiterungsfläche wurde mit folgendem Ergebnis ausgearbeitet (Stand 27.06.2022):

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.93a schafft die Stadt Burghausen die Grundlagen zu einer Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Hieringer Feld und damit die Voraussetzung zum Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet. Dies entspricht den Zielen der übergeordneten Planungen, wie dem Landesentwicklungskonzept Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Planungsregion Nr. 18 Südostoberbayern, wie auch der s. g. Energiewende, auch vor dem Hintergrund des Bayerischen Energieprogramms (2015), nachdem der Anteil der Photovoltaik 22-25% der Bruttostromerzeugung in Bayern betragen soll.

Der ackerbaulich intensiv genutzte Standort ist bezüglich der Ziele und Anforderungen insbesondere des Landschafts- und Naturschutzes als geeignet und relativ konfliktarm anzusehen. Der Standort liegt innerhalb der zulässigen Förderkulisse des EEG in einem Abstand von 200 m entlang der Bahnlinie Tüßling - Burghausen, die auch im Sinn des LEP als vorbelasteter Standort einzustufen ist. So ergeben sich für die Prognose bezüglich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung nur geringe Beeinträchtigungen.

Diese betrifft v. a. das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ (Verlust/Überprägungen von Staudensäumen, Höhenbegrenzung von Gehölzen), das vorhabenbedingt Beeinträchtigungen von überwiegend geringer bis mittlerer Intensität erfährt. Des Weiteren kommt es für das Schutzgut „Boden“ zu geringen Beeinträchtigungen, wie sie

.....

für PV-Anlagen üblich sind. Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ kommt es, vor dem Hintergrund der lokalen Situation, der bereits bestehenden PV-Anlage, sowie anderer Vorbelastungen ebenfalls nur zu geringen Beeinträchtigungen.

Mittel bis langfristig ergeben sich durch die Umwandlung von weitestgehend intensiv bewirtschafteten Ackerstandorten in extensive Wiesenflächen aber deutlich positive Effekte für eine ganze Reihe von Schutzgütern, z. B. „Arten und Lebensräume“ (mittelfristige Vergrößerung von Lebensräumen, Verbesserung der Habitataignung usw.), „Boden“ und „Wasser“ (Verringerung von Einträgen und Oberflächenerosion, Regeneration des Bodenlebens und der natürlichen Bodenbildung usw.) sowie Klima im übergeordneten Kontext (Verringerung des CO² Ausstoßes durch den Einsatz regenerativer Energie usw.).

Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie geeignete Standortauswahl i. V. mit wenig wertgebende betroffenen Biotoptypen und den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zur Entwicklung naturschutzfachlich wertgebender Biotope im Bereich der PV-Anlage und zu ihrer Einbindung in die Landschaft (Heckenpflanzungen) lässt, sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf i. S. der Eingriffsregelung vermeiden.

In Bezug auf den speziellen Artenschutz (vgl. artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung NATURECONSULT 2022) ergeben sich bei Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls keine relevanten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Darüber hinaus sind keine besonderen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben festzustellen.

Der gesamte Umweltbericht wird zum Bestandteil dieser Begründung erklärt.

Es wurde außerdem eine artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung durch natureconsult, Fachbüro für Öko-Consulting, Landschaftsplanung und Freilandökologie, Königsfeldstraße 8, Altötting mit Stand 27.06.2022 erstellt:

Die vorliegende artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung behandelt das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 93a für den Bereich "Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld, Bahnlinie Tüßling - Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich)", der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting.

Ziel des Verfahrens ist Ausweisung eines Sondergebiets (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ südlich der bereits bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage im Bereich des Hieringer Feldes nördlich des Ortsteils Bergham bzw. nordöstlich von Lindach. Der ca. 5,2 ha große Geltungsbereich umfasst dabei größtenteils landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, kleinflächig auch Gehölze und Saum- und Staudenfluren.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich gemeinschaftsrechtlich geschützte **Fledermausarten** und die **Haselmaus** vom Vorhaben potentiell betroffen. Für die **Fledermäuse** kommt es nur zu geringen vorhabenbedingten Auswirkungen. Natürliche oder anthropogene Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch werden keine bedeutsamen Leitlinien oder Verbundhabitate für Transferflüge zw. Jagdgebieten und Quartieren funktionell oder dauerhaft beeinträchtigt, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit nicht auftreten werden.

Für die **Haselmaus** kommt es zu partiellen Eingriffen in potentiell von der Art besiedelten Gehölzhabitaten innerhalb des Geltungsbereichs, v. a. durch Rückschnitt. Die Habitate bleiben jedoch weiterhin von der Art besiedelbar. Durch die zeitlichen Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten wird ein Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wurf- und Sommernester) sowie eine Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen oder Alttieren sicher vermieden (vgl. Minimierungsmaßnahme Maßnahme M-03). Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene potentielle Habitate werden

im Bedarfsfall besonders geschützt (vgl. Minimierungsmaßnahme Maßnahme M-04). Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der Art bei der Eingrünung der PV-Anlage (Minimierungsmaßnahme M-05) ist mittelfristig sogar von einer erheblichen Vergrößerung besiedelbarer Lebensräume auszugehen.

Beeinträchtigungen von prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie sind auf Arten beschränkt, die nachgewiesener Maßen oder potentiell, am Boden (Wachtel) oder frei in den Gehölzen (z. B. Goldammer, Neuntöter, Stieglitz), innerhalb bzw. randlich des Eingriffsgebiets, Bruthabitate besitzen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für die die Vogelarten mit hoher Prognosesicherheit allerdings nicht zu unterstellen. So können Verluste an besetzten Brutplätzen/Gelegen bzw. die Tötung/Verletzung von Jungvögeln durch zeitliche Vorgaben zur Bauausführung (Wachtel, vgl. Minimierungsmaßnahme Maßnahme M-02) und zur Gehölzentnahme bzw. Mahd von Hochstauden (vgl. Minimierungsmaßnahme Maßnahme M-03) vermieden werden. Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene wertgebende Habitate werden im Bedarfsfall besonders geschützt (vgl. Minimierungsmaßnahme Maßnahme M-04). Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird dabei durch eine Umweltbaubegleitung überwacht und dokumentiert. (Minimierungsmaßnahme M-01). Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der betroffenen Vogelarten der Halboffenlandschaft bei der Eingrünung der PV-Anlage (Minimierungsmaßnahme M-05), können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit vermieden werden.

Dies gilt auch für Vogelarten, die den Wirkraum mit hoher Sicherheit ausschließlich als Nahrungs- bzw. Verbundhabitat nutzen, wie z. B. Turmfalke, Star, Feld- und Haussperling oder die Rauchschnalze.

Die gesamte artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung wird zum Bestandteil dieser Begründung erklärt.

Die Umweltprüfung und die artenschutzrechtliche Kurzbetrachtung wurden im Bebauungsplanverfahren, das gleichzeitig (parallel) abläuft, durchgeführt. Zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen, die gesondert im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

9. GRÜNORDNUNG

Die Einbindung der erweiterten PV-Anlage in die Landschaft wird - wie im Bebauungsplan 93 - durch die Anlage einer Strauchpflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen (Pflanzdichte mindestens ein Strauch pro 3 m², Pflanzqualität mindestens zwei Mal verpflanzt, 60 - 100 cm) erreicht. Um eine Verschattung der PV-Module zu vermeiden, ist es zulässig, die Wuchshöhe auf 3 - 4 m zurückzunehmen.

10. BODENBELASTUNGEN- BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Auf den überplanten Flächen sind nach hiesigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Kampfmittel vorhanden.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 93a ist von der Allgemeinverfügung zum Umgang mit PFOA-belastetem Bodenaushub im festgesetzten Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten des Landratsamtes Altötting vom 21.08.2021 nicht erfasst.

.....

Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht kartiert.

Die Baugrundverhältnisse müssen vor Baubeginn der Modulstände gutachterlich festgestellt werden.

11. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung gewürdigt:

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich gemeinschaftsrechtlich geschützte Fledermausarten und die Haselmaus vom Vorhaben potentiell betroffen. Für die Fledermäuse kommt es nur zu geringen vorhabensbedingten Auswirkungen. Natürliche oder anthropogene Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch werden keine bedeutsamen Leitlinien oder Verbundhabitate für Transferflüge zw. Jagdgebieten und Quartieren funktionell oder dauerhaft beeinträchtigt, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit nicht auftreten werden.

Für die Haselmaus kommt es zu partiellen Eingriffen in potentiell von der Art besiedelten Gehölzhabitaten innerhalb des Geltungsbereichs, v. a. durch Rückschnitt. Die Habitate bleiben jedoch weiterhin von der Art besiedelbar. Durch die zeitlichen Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten wird ein Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wurf- und Sommernester) sowie eine Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen oder Alttieren sicher vermieden. Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene potentielle Habitate werden im Bedarfsfall besonders geschützt. Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der Art bei der Eingrünung der PV-Anlage ist mittelfristig sogar von einer erheblichen Vergrößerung besiedelbarer Lebensräume auszugehen.

Beeinträchtigungen von prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie sind auf Arten beschränkt, die nachgewiesener Maßen oder potentiell am Boden (Wachtel) oder frei in den Gehölzen (z. B. Goldammer, Neuntöter, Stieglitz), innerhalb bzw. randlich des Eingriffsgebiets, Bruthabitate besitzen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Vogelarten mit hoher Prognosesicherheit allerdings nicht zu unterstellen. So können Verluste an besetzten Brutplätzen/Gelegen bzw. die Tötung/Verletzung von Jungvögeln durch zeitliche Vorgaben zur Bauausführung und zur Gehölzentnahme bzw. Mahd von Hochstauden vermieden werden. Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene wertgebende Habitate werden im Bedarfsfall besonders geschützt. Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird dabei durch eine Umweltbaubegleitung überwacht und dokumentiert. Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der betroffenen Vogelarten der Halboffenlandschaft bei der Eingrünung der PV-Anlage können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit vermieden werden.

Dies gilt auch für Vogelarten, die den Wirkraum mit hoher Sicherheit ausschließlich als Nahrungs- bzw. Verbundhabitat nutzen, wie z. B. Turmfalke, Star, Feld- und Haussperling oder die Rauchschnalze.

Die Stadt Burghausen steht vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen.

Grundsätzlich geeignete Standorte für PV-Freilandanlagen sind insbesondere:

a) versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)

.....

- b) Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- c) Abfalldeponien sowie Altlastenverdachtsflächen
- d) Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- e) Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen
- f) Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- g) Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.

Angesichts der Vorbelastung der Landschaft durch die bestehende Eisenbahntrasse von Tüßling nach Burghausen wurde dieser Standort ausgewählt. Es werden momentan in einem Korridor von 200 m längs der Schienen Einspeisevergütungen nach § 32 EEG bezahlt. Die Abstandstiefe wurde von ursprünglich 110 m auf 200 m angehoben, so dass sich eine Möglichkeit zur Erweiterung der vorhandenen PV-Freiflächenanlage nach Süden ergibt.

Die erweiterte Anlage ist aus der Ferne nur von Süden einsehbar, da die westliche und östliche Blickrichtung durch Wald verstellt ist. Das Landschaftsbild ist aus der südlichen Blickrichtung (vom Ortsteil Bergham her) bereits durch die bestehende PV-Freilandanlage vorbelastet. Eine Verschlechterung tritt hier nicht mehr ein.

STADT BURGHAUSEN, 21.09.2022

i.A.

Eiblmeier



STADT BURGHAUSEN



Zusammenfassende Erklärung

zur

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem
Landschaftsplan der Stadt Burghausen

für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld,
Bahnlinie Tüßling – Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich);

§6a Abs.1 BauGB

Zusammenfassend wird erklärt:

Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden im Umweltbericht und in der artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung gewürdigt:

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ausschließlich gemeinschaftsrechtlich geschützte Fledermausarten und die Haselmaus vom Vorhaben potentiell betroffen. Für die Fledermäuse kommt es nur zu geringen vorhabensbedingten Auswirkungen. Natürliche oder anthropogene Quartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch werden keine bedeutsamen Leitlinien oder Verbundhabitate für Transferflüge zw. Jagdgebieten und Quartieren funktionell oder dauerhaft beeinträchtigt, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit nicht auftreten werden.

Für die Haselmaus kommt es zu partiellen Eingriffen in potentiell von der Art besiedelten Gehölzhabitaten innerhalb des Geltungsbereichs, v. a. durch Rückschnitt. Die Habitate bleiben jedoch weiterhin von der Art besiedelbar. Durch die zeitlichen Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten wird ein Verlust von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Wurf- und Sommernester) sowie eine Tötung oder Verletzung von Entwicklungsformen oder Alttieren sicher vermieden. Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene potentielle Habitate werden im Bedarfsfall besonders geschützt. Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der Art bei der Eingrünung der PV-Anlage ist mittelfristig sogar von einer erheblichen Vergrößerung besiedelbarer Lebensräume auszugehen.

Beeinträchtigungen von prüfungsrelevanten europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie sind auf Arten beschränkt, die nachgewiesener Maßen oder potentiell am Boden (Wachtel) oder frei in den Gehölzen (z. B. Goldammer, Neuntöter, Stieglitz), innerhalb bzw. randlich des Eingriffsgebiets, Bruthabitate besitzen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind für diese Vogelarten mit hoher Prognosesicherheit allerdings nicht zu unterstellen. So können Verluste an besetzten Brutplätzen/Gelegen bzw. die Tötung/Verletzung von Jungvögeln durch zeitliche Vorgaben zur Bauausführung und zur Gehölzentnahme bzw. Mahd von Hochstauden vermieden werden. Randlich zum Eingriffsgebiet gelegene wertgebende Habitate werden im Bedarfsfall besonders geschützt. Die fach- und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahmen wird dabei durch eine Umweltbaubegleitung überwacht und dokumentiert. Durch die Berücksichtigung der Ansprüche der betroffenen Vogelarten der Halboffenlandschaft bei der Eingrünung der PV-Anlage können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit hoher Prognosesicherheit vermieden werden.

Dies gilt auch für Vogelarten, die den Wirkraum mit hoher Sicherheit ausschließlich als Nahrungs- bzw. Verbundhabitat nutzen, wie z. B. Turmfalke, Star, Feld- und Haussperling oder die Rauchschnalbe.

.....

Die Stadt Burghausen steht vor der Herausforderung, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum zu bringen.

Grundsätzlich geeignete Standorte für PV-Freilandanlagen sind insbesondere:

- a) versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- b) Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- c) Abfalldeponien sowie Altlastenverdachtsflächen
- d) Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- e) Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen
- f) Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- g) Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung.

Angesichts der Vorbelastung der Landschaft durch die bestehende Eisenbahntrasse von Tüßling nach Burghausen wurde dieser Standort ausgewählt. Es werden momentan in einem Korridor von 200 m längs der Schienen Einspeisevergütungen nach § 32 EEG bezahlt. Die Abstandstiefe wurde von ursprünglich 110 m auf 200 m angehoben, so dass sich eine Möglichkeit zur Erweiterung der vorhandenen PV-Freiflächenanlage nach Süden ergibt. Die erweiterte Anlage ist aus der Ferne nur von Süden einsehbar, da die westliche und östliche Blickrichtung durch Wald verstellt ist. Das Landschaftsbild ist aus der südlichen Blickrichtung (vom Ortsteil Bergham her) bereits durch die bestehende PV-Freilandanlage vorbelastet. Eine Verschlechterung tritt hier nicht mehr ein.

STADT BURGHAUSEN, 25.10.2022
i.A.

Eiblmeier

.....